



Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Verteilung: Allgemein
17. November 2016

Deutsch
Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Leitlinien für die periodische Berichterstattung an den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, auch im Rahmen des vereinfachten Berichtsverfahrens**

1. Dieses Dokument enthält die überarbeiteten Leitlinien für die periodische Berichterstattung an den Ausschuss, auch im Rahmen des vereinfachten Berichtsverfahrens. Die Gründe für die Annahme dieser Leitlinien und ihr Zweck sind die folgenden:

a) Die aktuellen Leitlinien für die Berichterstattung (CRPD/C/2/3) wurden 2009 angenommen. Seitdem hat es viele Entwicklungen gegeben, darunter die Prüfung einer großen Zahl von Erstberichten der Vertragsstaaten durch den Ausschuss, der dadurch die Lücken bei der Durchführung des Übereinkommens besser verstehen lernte, mehrere Initiativen auf regionaler und internationaler Ebene in Bezug auf Basislinien, Richtwerte und Indikatoren für die Messung der Durchführung des Übereinkommens und zuletzt die Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie die Tatsache, dass der Ausschuss seit seinem Beschluss von 2013, das vereinfachte Berichtsverfahren für periodische Berichte einzuführen, den Vertragsstaaten diese Möglichkeit immer wieder angeboten hat;

b) der Ausschuss hat sich bemüht, den Vertragsstaaten durch die Ausarbeitung von Allgemeinen Bemerkungen und Leitlinien Orientierungshilfe zu geben. Dieses Dokument bietet den Vertragsstaaten weitere Orientierungshilfe, vor allem in Bereichen, für die noch keine Allgemeinen Bemerkungen erarbeitet wurden;

c) Zweck der überarbeiteten Leitlinien ist es, den Vertragsstaaten bei der Zusammenarbeit mit dem Ausschuss mittels periodischer Berichterstattung, auch im Rahmen des vereinfachten Berichtsverfahrens, behilflich zu sein. Die überarbeiteten Leitlinien sollen auch Organisationen der Zivilgesellschaft, Organisationen von Menschen mit Behinderungen, unabhängige Überwachungsmechanismen, Nationale Menschenrechtsinstitutionen und andere Beteiligte dabei unterstützen, zur periodischen Berichterstattung beizutragen;

d) darüber hinaus tragen die Leitlinien der Vielfalt von Menschen mit Behinderungen Rechnung und sollen den Vertragsstaaten helfen, in ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit dem Übereinkommen das

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 30. November 2016 (gilt nicht für Deutsch).

** Vom Ausschuss auf seiner sechzehnten Tagung (15. August – 2. September 2016) angenommen.



Menschenrechtsmodell einzubeziehen und so sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird;

e) die periodische Berichterstattung, auch im Rahmen des vereinfachten Berichtsverfahrens, beinhaltet die Berichterstattung über die Umsetzung der in den früheren Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen des Ausschusses und über neue Entwicklungen, die im Vertragsstaat eingetreten sind. Bei der Bewertung der Umsetzung früherer Empfehlungen wird den Vertragsstaaten und anderen Beteiligten nahegelegt, Informationen über die Lücken zu liefern, die Inhaber von Rechten an der Ausübung ihrer Rechte und Pflichtenträger an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern;

f) die Leitlinien sind nicht als erschöpfende Liste der von den Vertragsstaaten anzufordernden Informationen zu verstehen. Vielmehr sind sie als Sammlung von Leitlinien gedacht, aus denen der Ausschuss wählen kann, wenn er sich mit der Situation des jeweiligen Vertragsstaats befasst. Bei der Erstellung seiner Listen der zu behandelnden Punkte richtet der Ausschuss besondere Aufmerksamkeit auf diejenigen Leitlinien, die für die spezifische Situation des Vertragsstaats am relevantesten sind. Der Ausschuss lässt sich von den Grundsätzen der Gleichbehandlung der Vertragsstaaten, der Transparenz und der Objektivität leiten. Vertragsstaaten, die nicht im Rahmen des vereinfachten Berichtsverfahrens Bericht erstatten, wird nahegelegt, die Leitlinien analog zu verwenden;

g) Organisationen der Zivilgesellschaft, Organisationen von Menschen mit Behinderungen, unabhängige Überwachungsmechanismen, Nationale Menschenrechtsinstitutionen und andere Beteiligte, die zur periodischen Berichterstattung, auch im Rahmen des vereinfachten Berichtsverfahrens, beitragen, müssen die Buchstaben e) und f) beachten, wenn sie dem Ausschuss ihre Beiträge vorlegen;

h) im Einklang mit Resolution 68/268 der Generalversammlung, insbesondere den Ziffern 1 und 16, begrenzt der Ausschuss die Zahl der Fragen in seinen Listen der zu behandelnden Punkte für die periodischen Berichte, auch im Rahmen des vereinfachten Berichtsverfahrens;

i) Vertragsstaaten, die ihre Erstberichte erstellen, sollen die Leitlinien von 2009 (CRPD/C/2/3) verwenden;

j) in den Leitlinien wird der menschenrechtsbasierte Ansatz des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte für die Erstellung von Indikatoren¹ berücksichtigt. Bei der Berichterstattung an den Ausschuss sind die Vertragsstaaten aufgefordert, Maßnahmen im Zusammenhang mit den gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen, den bestehenden Prozessen sowie dem Ergebnis und Ausgang dieser Prozesse gleichermaßen zu berücksichtigen.

2. Soweit möglich sollen die Vertragsstaaten Informationen aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und festgestellten Barrieren, ethnischer Herkunft, städtischer/ländlicher Bevölkerung und sonstigen relevanten Kategorien vorlegen.

Zweck (Art. 1)

3. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, die sicherstellen, dass Rechtsvorschriften und politische Konzepte, insbesondere in Bezug auf die Konzeptualisierung und Feststellung des Behinde-

¹ Auf Englisch verfügbar unter www.ohchr.org/EN/Issues/Indicators/Pages/HRIndicatorsIndex.aspx.

rungsstatus, einschließlich der Ausstellung von Behinderungsbescheinigungen und Unterstützungsregelungen für Menschen mit Behinderungen, auf dem Menschenrechtsmodell von Behinderung beruhen;

b) Schritte, die unternommen wurden, um die Verwendung abwertender Terminologie und Sprache in Bezug auf Menschen mit Behinderungen, einschließlich medizinischer oder karitativer Terminologie, zu beseitigen und diese durch Terminologie und Sprache zu ersetzen, die die Menschenrechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang achten.

Begriffsbestimmungen (Art. 2)

4. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) wie die in Artikel 2 genannten Begriffe in den Gesetzen, Verordnungen und politischen Konzepten des Vertragsstaats anerkannt werden und mit dem Übereinkommen im Einklang stehen. Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Einbindung universellen Designs Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht ausschließt;

b) wie die in Artikel 2 definierten Begriffe in der Praxis bei der Verwirklichung der im Übereinkommen verankerten Rechte im öffentlichen und privaten Sektor verstanden werden.

Allgemeine Grundsätze (Art. 3)

5. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Maßnahmen vorlegen, die ergriffen wurden, um die wirksame Umsetzung der in Artikel 3 festgelegten Grundsätze in allen Gesetzen, politischen Konzepten und Praktiken des Vertragsstaats zu gewährleisten.

Allgemeine Verpflichtungen (Art. 4)

6. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, die zur weiteren Harmonisierung von Gesetzentwürfen, Rechtsvorschriften und politischen Konzepten mit dem Übereinkommen auf föderaler, nationaler, provinzieller, gliedstaatlicher und lokaler Ebene ergriffen wurden, unter anderem durch die Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen, die Änderung von politischen Konzepten und Programmen und die Abschaffung von Praktiken, die eine Diskriminierung aufgrund von Behinderung darstellen;

b) Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die im Übereinkommen verankerten Rechte umzusetzen und zu gewährleisten, dass der Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und Programmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, durchgehend berücksichtigt werden;

c) Maßnahmen, die zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen ergriffen wurden;

d) Maßnahmen, die ergriffen und durchgeführt wurden, um die Erforschung, Entwicklung und Normierung neuer Technologien, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologie, auf der Grundlage des Konzepts des „universellen Designs“ unter anderem in Bezug auf Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen zu fördern und so

deren Verfügbarkeit sowie einen möglichst geringen Anpassungs- und Kostenaufwand für Menschen mit Behinderungen angesichts ihrer besonderen Erfordernisse zu gewährleisten;

e) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um für Menschen mit Behinderungen barrierefreie Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien und Softwareanwendungen, und andere Formen von Assistenz, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

f) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der im Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern;

g) Maßnahmen, die in Form von konkreten Aktionsplänen und Programmen mit klaren Richtwerten, Basislinien und Indikatoren ergriffen wurden, um unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel die fortschreitende Verwirklichung zu gewährleisten, und Schritte, die unternommen wurden, um rückschrittliche Maßnahmen bei der Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte zu vermeiden;

h) die im Zusammenhang mit Behinderungen bereitgestellten Haushaltsmittel, ausgedrückt als Gesamtbetrag und als Prozentsatz des Bruttoinlandsprodukts und aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, angetroffenen Barrieren und Ort, das heißt innerhalb oder außerhalb von Einrichtungen;

i) Maßnahmen, die unter anderem durch die Bereitstellung von Finanzmitteln ergriffen wurden, um ein breit gefächertes Spektrum von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, einschließlich Organisationen von Frauen mit Behinderungen und Organisationen von Kindern mit Behinderungen, zu unterstützen und zu befähigen und bei Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens und der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung enge Konsultationen mit ihnen zu führen und sie aktiv einzubeziehen. Maßnahmen, die sicherstellen, dass ihre Partizipation inklusiv, barrierefrei und selbstbestimmt ist;

j) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass sich die Bestimmungen des Übereinkommens ohne Einschränkung oder Ausnahmen auf alle Teile des Vertragsstaats erstrecken, einschließlich aller politischen und administrativen Ebenen, ländlichen und städtischen Gebiete, selbstverwalteten und exterritorialen Gebiete.

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)

7. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Schutz durch das Gesetz haben;

b) Maßnahmen, die sicherstellen, dass die bestehenden Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Sektoren und Lebensbereichen enthalten. Maßnahmen, die sicherstellen, dass der Rahmen gegen Diskriminierung alle Formen der Diskriminierung aufgrund von Beeinträchtigung umfasst, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen und der Diskriminierung durch Assoziation mit Menschen mit Behinderungen, wahrgenommenen Behinderungen, früheren und künftigen Behinderungen sowie mehrfacher und intersektioneller Diskriminierung;

c) Maßnahmen, die sicherstellen, dass Rahmen gegen Diskriminierung angemessen verbreitet und ins Bewusstsein gerückt werden, insbesondere unter Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen;

d) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um alle Formen der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu verhüten, zu untersuchen und zu bestrafen, und Maßnahmen, die den wirksamen, barrierefreien und erschwinglichen Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Rechtsbehelfen sicherstellen;

e) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um unabhängige Mechanismen, die mit der Untersuchung und Bestrafung von Fällen der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen betraut sind, zu erhalten, zu benennen und zu stärken und sicherzustellen, dass die Strafmaßnahmen der Schwere der Straftaten entsprechen;

f) Statistiken über die Zahl und den Prozentsatz der behaupteten Fälle von Diskriminierung aufgrund von Behinderung, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, festgestellten Barrieren und dem Sektor, in dem die Diskriminierung stattfand, und Informationen über die Zahl und den Prozentsatz der Fälle, die zu Strafmaßnahmen führten;

g) ob die Versagung angemessener Vorkehrungen in allen Rechtsgebieten, einschließlich der Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung, ausdrücklich als verbotene Form der Diskriminierung anerkannt ist, und Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass im öffentlichen und im privaten Sektor „angemessene Vorkehrungen“ getroffen werden;

h) politische Konzepte und Programme, einschließlich positiver Maßnahmen, die mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet sind, um die tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu erreichen;

i) Maßnahmen, die sicherstellen, dass gesetzliche Fristen für einen Schwangerschaftsabbruch keine Diskriminierung aufgrund von Behinderung darstellen.

Frauen mit Behinderungen (Art. 6)

8. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Geschlechter- und Behinderungsperspektiven in Rechtsvorschriften und politische Konzepte in allen Lebensbereichen und auf allen vom Übereinkommen erfassten Gebieten einbezogen und dass spezifische Risiko- und Marginalisierungsfaktoren darin wirksam angegangen werden;

b) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass in politische Konzepte und Programme zum Thema Geschlecht eine Behinderungsperspektive einbezogen wird und dass umgekehrt in politische Konzepte und Programme zum Thema Behinderung eine Geschlechterperspektive einbezogen wird;

c) rechtliche Maßnahmen, einschließlich positiver Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, mehrfache und sich überschneidende Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu verhüten, diese Diskriminierung zu beseitigen und sicherzustellen, dass betroffene Frauen und Mädchen ihren Anspruch auf Gerechtigkeit und Wiedergutmachung angemessen geltend machen können;

d) Maßnahmen, einschließlich mit ausreichenden Ressourcen ausgestatteter Programme positiver Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die volle Entfaltung, die Förderung und die Stärkung der Autonomie von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu sichern;

e) Maßnahmen, einschließlich positiver Maßnahmen, zur Erhöhung der Zahl der Frauen mit Behinderungen in Entscheidungsorganen.

Kinder mit Behinderungen (Art. 7)

9. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, die ergriffen und entsprechend etatisiert wurden, um die Inklusion von Kindern mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, einschließlich des Familien- und Gemeinschaftslebens, und gemeindenaher Programme und Dienste für Kinder mit Behinderungen sicherzustellen;

b) konkrete Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, die ergriffen wurden, um das Aussetzen von Kindern mit Behinderungen, ihre Vernachlässigung und ihre Unterbringung in Einrichtungen zu verhindern;

c) Bemühungen, Initiativen der Deinstitutionalisierung durchzuführen und zu überwachen und sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen in der Gemeinschaft angemessene Unterstützung und Betreuung erhalten;

d) konkrete Maßnahmen, die ergriffen wurden, um unter Kindern mit Behinderungen, ihren Eltern und Verwandten sowie Personal, das für und mit Kindern arbeitet, und im gesamten Gemeinwesen das Bewusstsein für die Rechte von Kindern mit Behinderungen zu schärfen;

e) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zu gemeindenahen Programmen und Diensten haben, die vom öffentlichen oder privaten Sektor angeboten werden;

f) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass der Grundsatz des Kindeswohls (*best interest of the child*) in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten, die Kinder mit Behinderungen betreffen, eingebunden wird;

g) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei äußern können und dass ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und altersgemäße und behinderungsgerechte Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sie in dieser Hinsicht zu unterstützen;

h) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen konstruktiv an den sie betreffenden Entscheidungsprozessen mitwirken.

Bewusstseinsbildung (Art. 8)

10. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, einschließlich Kampagnen und Strategien zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit, die ergriffen wurden, um in der Gesellschaft regelmäßig das Bewusstsein für die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen, ihre Fähigkeiten und ihren Beitrag zur Gesellschaft zu schärfen. Inwieweit diese Strategien auf dem Menschenrechtsmodell von Behinderung beruhen, ein Bild von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem Übereinkommen fördern und in barrierefreien Formaten und Sprachen umgesetzt werden;

b) inwieweit Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen an der Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung von Kampagnen und Strategien zur Bewusstseinsbildung mitwirken;

c) Schritte, die zur Bekämpfung von Stigmatisierung, Klischees, Vorurteilen, schädlichen Praktiken, tief verwurzelten kulturellen Überzeugungen, negativen Einstellungen, Mobbing, Cybermobbing, Hassverbrechen und diskriminierender Sprache gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Alters und des Geschlechts, unternommen wurden. Vorhandene Mechanismen zur Überwachung und Evaluierung der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen;

d) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf Menschen mit Behinderungen, die vom privaten Sektor, einschließlich privat betriebener Medien, durchgeführt werden, Wahrnehmungen von Menschen mit Behinderungen fördern, die ihre Menschenrechte und ihre Würde in vollem Umfang achten;

e) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein Bewusstsein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu schaffen und auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an, eine respektvolle Einstellung gegenüber diesen Rechten zu fördern;

f) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um öffentliche und private Medien zu ermutigen, Menschen mit Behinderungen auf eine dem Menschenrechtsmodell von Behinderung entsprechende Weise darzustellen. Maßnahmen, die Medienschaffende ermutigen, in ihrem Kodex für ethisches Verhalten der Vielfalt von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, und ihnen geeignete Möglichkeiten der Schulung und Bewusstseinsbildung bieten, um sicherzustellen, dass die Würde von Menschen mit Behinderungen von den Medien geachtet wird.

Barrierefreiheit (Art. 9)

11. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) ergriffene Maßnahmen, einschließlich eines nationalen Plans für Barrierefreiheit, zur Beseitigung aller bestehenden Barrieren innerhalb einer angemessenen Frist, mit wirksamen Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen und in enger Abstimmung mit den Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, einschließlich Strafmaßnahmen im Fall der Nichteinhaltung und einschließlich der Zuweisung ausreichender finanzieller Mittel. Inwieweit Barrierefreiheit im Rahmen der öffentlichen Beschaffung gefördert wird;

b) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass neue und bestehende Einrichtungen und Dienste, die für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden oder ihr offenstehen, auch seitens privater Rechtsträger,

i) barrierefrei sind,

ii) nach dem Grundsatz des universellen Designs gestaltet sind,

iii) durch Beschilderung in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form auf sichere Weise zugänglich sind;

c) gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, die ergriffen wurden, um allen Menschen mit Behinderungen den Zugang zu inklusiven, sicheren, erschwinglichen, nachhaltigen und barrierefreien Verkehrsmitteln zu gewährleisten;

d) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass gedruckte und elektronische Information und Kommunikation sowie Informations- und Kommunikationstechnologie und -dienste, die für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden oder ihr offenste-

hen, für Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind und den international vereinbarten Normen entsprechen und dass Menschen mit Behinderungen erschwinglichen Zugang zu diesen Diensten in barrierefreien und nutzbaren Formaten und Sprachen haben;

e) den Anteil der Bevölkerung mit bequemem Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln, aufgeschlüsselt nach Altersgruppe, Geschlecht und Menschen mit Behinderungen;²

f) den durchschnittlichen Anteil der für alle öffentlich zugänglichen Freiflächen an der Siedlungsfläche in Städten, aufgeschlüsselt nach Altersgruppe, Geschlecht und Menschen mit Behinderungen;³

g) Schritte, die unternommen wurden, um die ständige Weiterbildung der zuständigen Fachkräfte in den Bereichen universelles Design und Standards für Barrierefreiheit zu fördern und ihre Wirksamkeit zu evaluieren;

h) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um menschliche und tierische Assistenz sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie für eine qualifizierte Gebärdendolmetschung, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, barrierefreien Zugang zu Gebäuden, Diensten und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern.

Recht auf Leben (Art. 10)

12. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) rechtliche und sonstige Maßnahmen, die ergriffen wurden, um das Recht auf Leben von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen anzuerkennen und zu schützen und unter anderem sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich getötet werden;

b) ergriffene Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung, Bekämpfung und Beseitigung von Praktiken, die das Recht auf Leben von Menschen mit Behinderungen verletzen, etwa Vernachlässigung, Aussetzen, Verbergen, Verelendung und lebensbedrohliches Hungernlassen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen, die noch in Einrichtungen leben; gewaltsame Tode von Menschen mit Behinderungen, vorsätzliche Tötungen von Kindern mit Behinderungen durch ihre Eltern und die Beendigung oder den Entzug medizinischer Behandlung ohne die freie Zustimmung der betroffenen Person nach vorheriger Aufklärung;

c) rechtliche und sonstige Maßnahmen, die zur Beseitigung schädlicher Praktiken, darunter rituelle Tötung, „Gnadentötung“, Verstümmelung, Handel mit Organen und Körperteilen, Tötung Neugeborener oder vorsätzliche Tötung von Menschen mit Behinderungen, ergriffen wurden;

d) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um das Verständnis dessen zu fördern, dass das Leben von Menschen mit Behinderungen dem anderer Menschen gleichwertig ist, und Versuche der Verbreitung von Ideen, wonach das Leben als Mensch mit Behinderungen „nicht lebenswert“ sei, zu unterbinden;

² Siehe die endgültige Liste der vorgeschlagenen Indikatoren für die Ziele für nachhaltige Entwicklung (E/CN.3/2016/2/Rev.1, Anhang IV), Indikator 11.2.1.

³ Ebd., Indikator 11.7.1.

e) Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Gleichheit des Lebens von Menschen mit Behinderungen mit dem anderer garantiert ist und dass alle Entscheidungen über medizinische Behandlungen in lebensbedrohlichen Situationen auf der Grundlage der freien Zustimmung nach vorheriger Aufklärung getroffen werden.

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Art. 11)

13. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen über alle Schritte im Zusammenhang mit den Strategien, Plänen und Protokollen für die Katastrophenvorsorge und für humanitäre Notlagen, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Naturgefahren, einschließlich ihrer Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung, der Durchführung von Risikobewertungen und der systematischen Sammlung von nach Behinderung aufgeschlüsselten Daten und von Informationen über Verluste durch Katastrophen, in sinnvoller Weise informiert und dazu konsultiert werden und aktiv daran mitwirken;

b) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Inklusivität und Barrierefreiheit von Maßnahmen der Katastrophenvorsorge und Strategien der Katastrophenbewältigung gemäß dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge⁴ sicherzustellen, wie zum Beispiel von Risikobewertungen, der Sammlung, Verfügbarkeit und Verbreitung von Risikoinformationen, Investitionen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Resilienz von Menschen, Bedarfsermittlungen, Verfahren der Notfallevakuierung, gefahrenübergreifenden Strategien, Frühwarnsystemen sowie Strategien für Wiederherstellung, Rehabilitation und Wiederaufbau, und um zu gewährleisten, dass sie alle Menschen mit Behinderungen in Katastrophenrisiko- und Notsituationen erreichen, auf die Erfordernisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten sind und in barrierefreien Formaten und Sprachen entwickelt werden. Inwieweit diese Maßnahmen die vielfältigen Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen und die Anwendung der Grundsätze des universellen Designs berücksichtigen;

c) Schritte, die zur Optimierung des Einsatzes von Massenmedien unternommen wurden, mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen, für die ein erhöhtes Risiko der Marginalisierung besteht, angemessene, barrierefreie und aktuelle Informationen über Katastrophenrisiken und humanitäre Notlagen, einschließlich Frühwarnsystemen, zur Verfügung zu stellen;

d) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Schutz des Lebens und der Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel und von barrierefreien mobilen Anwendungen, barrierefreien Unterkünften, Hilfs- und sonstigen Diensten und Einrichtungen, sozialer Unterstützung und Gesundheitsdiensten/Behandlungen, geschulten Rettungsteams und barrierefreien Kommunikationskanälen, die den vielfältigen Erfordernissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen;

e) Schritte, die unternommen wurden, um sicherzustellen, dass Rehabilitations-, Neuansiedlungs-, Wiederaufbau- und Umbauprozesse nach einer Notlage auf Risikobewertungen beruhen, die inklusiv und barrierefrei sind, unter anderem durch die Anwendung von Grundsätzen des universellen Designs und des Wiederaufbaus zum Besseren;

⁴ Resolution 69/283 der Generalversammlung.

f) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Zivilschutz-, Rettungs- und Notfallpersonal und andere maßgebliche humanitäre Akteure im Hinblick auf die Einbindung einer Alters- und Behinderungsperspektive auf der Grundlage der Menschenrechte und des Grundsatzes, in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen niemanden zurückzulassen, regelmäßig und wirksam zu schulen.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)

14. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Schritte, die unternommen wurden, um in Bezug auf die gleiche Anerkennung aller Menschen mit Behinderungen vor dem Recht Bewusstsein zu schaffen und Aufklärungskampagnen durchzuführen;

b) rechtliche Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die volle Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen ausdrücklich anzuerkennen und Rechtsvorschriften aufzuheben, die die volle Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen aufgrund einer tatsächlichen oder wahrgenommenen Beeinträchtigung unmittelbar oder mittelbar einschränken;

c) Schritte, die der Vertragsstaat unternommen hat, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen, insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung des gleichen Rechts von Menschen mit Behinderungen, ihre körperliche und psychische Unversehrtheit zu erhalten, des Bürgerrechts, uneingeschränkt teilzuhaben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten und Bankverfahren im öffentlichen wie im privaten Sektor zu haben, und des Rechts darauf, dass ihnen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird;

d) die Zahl der bestehenden Systeme und/oder getroffenen Vorkehrungen für Vormundschaft, Entmündigung und/oder Betreuung und die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die seit der Ratifikation des Übereinkommens ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit wiedererlangt haben;

e) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit Zugang zu individuell angepasster Unterstützung haben und dass diese Unterstützung ihre Autonomie, ihren Willen und ihre Präferenzen in vollem Umfang achtet und auf der Grundlage der freien Zustimmung der betroffenen Person nach vorheriger Aufklärung und gegebenenfalls nach Maßgabe der „bestmöglichen Interpretation des Willens und der Präferenzen“ gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (2014) des Ausschusses betreffend die gleiche Anerkennung vor dem Recht bereitgestellt wird;

f) das Vorhandensein von Sicherungen gegen den Missbrauch von Systemen und/oder Regelungen für eine unterstützte Entscheidungsfindung, die gewährleisten, dass die bereitgestellte Unterstützung die Rechte, die Autonomie, den Willen und die Präferenzen von Menschen mit Behinderungen achtet und sie vor unangemessener Einflussnahme, Fehlverhalten und Interessenkonflikten schützt. Inwieweit Menschen mit Behinderungen Zugang zu Rechtsbehelfen gegen derartige Situationen haben.

Zugang zur Justiz (Art. 13)

15. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den vollen, uneingeschränkten und wirksamen Zugang aller Menschen mit Behinderungen zur Justiz in allen Phasen von Gerichtsverfahren und ihren wirksamen Zugang zu alternativer Streitbeilegung und ausgleichsorientierter Justiz zu gewährleisten. Informationen darüber, ob diese Maßnahmen die Erstellung eines nationalen Aktionsplans für den Zugang zur Justiz umfassen;

b) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zu rechtlichem Beistand haben;

c) Maßnahmen, die sicherstellen, dass während des gesamten Gerichtsverfahrens verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen getroffen werden, um die wirksame Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen am Justizsystem zu gewährleisten, in welcher Rolle auch immer (zum Beispiel als klagende oder beklagte Parteien, im Zeugenstand, als Geschworene, Verfahrensbeteiligte oder Beschuldigte);

d) unternommene Schritte zur Bewusstseinsbildung und Bereitstellung barrierefreier Informationen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, die noch in Einrichtungen oder Gruppenunterkünften jeglicher Art leben, über ihr Recht auf Zugang zur Justiz, wozu rechtlicher Beistand, Rechtsbehelfe, Wiedergutmachung im Justizsystem, alternative Streitbeilegung und ausgleichsorientierte Justiz gehören;

e) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine wirksame Schulung des Personals, darunter die Rechtsanwaltschaft, die Richterschaft, Personal in Haftanstalten, das Personal in der Gebärdendolmetschung sowie in Polizei und Strafvollzug, zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)

16. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Rechtsvorschriften und Politikvorgaben, einschließlich Gesetzen zur psychischen Gesundheit, Rechts- und Handlungsfähigkeit und Familie, aufzuheben und Praktiken abzuschaffen, die die Entziehung der Freiheit von Menschen mit Behinderungen aufgrund einer tatsächlichen oder wahrgenommenen Beeinträchtigung oder der tatsächlichen oder wahrgenommenen intellektuellen Fähigkeit, allein oder in Kombination mit anderen Kriterien, einschließlich einer angenommenen Selbst- oder Fremdgefährlichkeit oder der Betreuungs- oder Behandlungsbedürftigkeit, zulassen;

b) Schritte, die unternommen wurden, um Rechtsvorschriften oder Politikvorgaben aufzuheben oder Praktiken abzuschaffen, die eine unfreiwillige oder erzwungene Unterbringung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit psychosozialen Behinderungen, in einer Einrichtung, ihre Zwangsbehandlung, die Auferlegung von Beschränkungen oder ihre Isolierung zulassen, vorschreiben oder dulden. Maßnahmen, die ergriffen wurden, um das Erfordernis der freien Zustimmung der betroffenen Person nach vorheriger Aufklärung als maßgebliche Norm für die stationäre und ambulante Versorgung auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit, einschließlich der Wahl zwischen stationärer und ambulanter Versorgung, gesetzlich zu verankern;

c) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, gleichberechtigt mit anderen Zugang zu Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Bewertung der Rechtmäßigkeit der Entziehung ihrer Freiheit haben;

d) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Gerichtsverfahren gleichberechtigt mit anderen Verfahrensgarantien genießen;

e) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Verfahren gesetzlich außer Kraft zu setzen, wonach Menschen mit Behinderungen für „verhandlungsunfähig“, „äußerungsunfähig“, rechtsunfähig oder von der strafrechtlichen Verfolgung und/oder Verantwortung ausgenommen erklärt werden, einschließlich Verfahren, die zu Sicherheitsmaßnahmen und/oder anderen Formen der Freiheitsentziehung führen;

f) Maßnahmen zur Förderung der Deinstitutionalisierung von Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund tatsächlicher oder wahrgenommener Beeinträchtigungen oder einer angenommenen Selbst- oder Fremdgefährlichkeit rechtswidrig oder willkürlich die Freiheit entzogen wurde, insbesondere Menschen mit psychosozialen Behinderungen;

g) bestehende Maßnahmen, die sicherstellen, dass Diversionsprogramme für Menschen mit Behinderungen, die mit dem Strafjustizsystem in Berührung gekommen sind, keine unfreiwillige oder erzwungene Medikation oder Behandlung beinhalten.

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)

17. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Schritte, die in Gesetz und Praxis unternommen wurden, um sicherzustellen, dass niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen wird, was die unfreiwillige oder erzwungene Unterbringung in einer Einrichtung, die Anwendung von Isolation oder körperlichen, chemischen oder mechanischen Formen der Fixierung, unfreiwillige oder erzwungene Behandlung, Zwangssterilisation und -kastration oder jede andere ohne Einwilligung erfolgende medizinische Behandlung oder Maßnahme, körperliche Züchtigung, Elektrokrampftherapie und unfreiwillige oder übermäßige medikamentöse Behandlungen einschließt;

b) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass alle medizinischen Forschungen, Versuche oder Behandlungen im öffentlichen wie privaten Bereich mit der freien Zustimmung von Menschen mit Behinderungen nach vorheriger Aufklärung durchgeführt werden, und um eine unterstützte Entscheidungsfindung zu gewährleisten;

c) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um als Maßnahme zur Verhütung von Misshandlung oder Folter geeignete Lebensbedingungen, Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen, denen die Freiheit entzogen ist, zu gewährleisten;

d) Schritte, die unternommen wurden, damit ein wirksamer nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter eingerichtet und damit beauftragt ist, alle Umfelder, in denen Menschen mit Behinderungen die Freiheit entzogen werden kann, darunter Heime und alle Wohneinrichtungen, zu überwachen. Inwieweit die Überwachungsmaßnahmen des nationalen Mechanismus geschlechter- und alterssensibel sind;

e) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Misshandlungs- oder Folterhandlungen untersucht und gegebenenfalls die Tatverantwortlichen strafrechtlich verfolgt werden und dass diejenigen, die solchen Handlungen ausgesetzt sind, eine gerechte und angemessene Entschädigung, Wiedergutmachung und Rehabilitation erhalten;

f) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um das Personal, das für und mit Menschen mit Behinderungen arbeitet, einschließlich des Personals in Diensten und Einrichtungen auf

dem Gebiet der psychischen Gesundheit, regelmäßig und wirksam zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen, einschließlich ihres Rechts auf körperliche und persönliche Unversehrtheit, zu schulen. Inwieweit sich die Schulungs- oder Bewusstseinsbildungsmaßnahmen zu diesem Thema auch an Familienangehörige, Betreuungspersonen und die Gemeinschaft gerichtet haben.

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)

18. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, darunter politische Konzepte und Programme, die beschlossen wurden, um Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung von Alter, Geschlecht und Beeinträchtigung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen und darauf zu reagieren. Inwieweit Behinderung in allen bestehenden Gesetzen, politischen Konzepten und Strategien zu diesen Zwecken durchgehend berücksichtigt und inwieweit gegen geschlechts- und behinderungsspezifische Gewalt vorgegangen wird;

b) geschlechter- und alterssensible Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Kindern mit Behinderungen und besonders marginalisierten Menschen, im öffentlichen und privaten Bereich zu verhüten, zum Beispiel barrierefreie Kampagnen für Bewusstseinsbildung, Aufklärung und Information, die Schulung von Strafverfolgungs- und sonstigem Personal und die Entwicklung von Diensten und Netzen der sozialen Unterstützung;

c) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Fälle von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen frühzeitig festzustellen, für Menschen mit Behinderungen Informationen in barrierefreien Formaten, Assistenz und Unterstützung im Hinblick darauf, wie solche Fälle erkannt und angezeigt werden können, bereitzustellen und die Verfügbarkeit und Barrierefreiheit von Unterstützungsdiensten, einschließlich barrierefreier Unterkünfte, für diejenigen, die Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch ausgesetzt sind, zu gewährleisten. Inwieweit diese Maßnahmen individuell angepasst und geschlechter- und alterssensibel sind;

d) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Fälle von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen mithilfe von Beschwerdemechanismen, die mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet und barrierefrei sind, wirksam zu untersuchen und gegebenenfalls die Tatverantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen und denjenigen, die Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch ausgesetzt sind, geschlechter- und alterssensible Dienste und Programme für die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung anzubieten;

e) den Anteil der Personen, die in den vorangegangenen zwölf Monaten Opfer körperlicher oder sexueller Belästigung wurden, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, etwaiger Behinderung und Tatort;⁵

f) Maßnahmen, die unter Familienangehörigen von Menschen mit Behinderungen, Betreuungspersonen, Gesundheits- und sonstigem Personal ergriffen wurden, um alle Formen von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu erkennen, ihr Vorkommen zu vermeiden

⁵ Siehe die endgültige Liste der vorgeschlagenen Indikatoren für die Ziele für nachhaltige Entwicklung (E/CN.3/2016/2/Rev.1, Anhang IV), Indikator 11.7.2.

und zu verhüten und Protokolle zur Identifizierung und Weiterleitung von Menschen mit Behinderungen, die Ausbeutung und Missbrauch ausgesetzt sind, zu erarbeiten;

g) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die in Artikel 16 Absatz 3 vorgesehenen unabhängigen Überwachungsbehörden eingerichtet und mit ausreichenden Ressourcen zur Ausübung ihres Mandats ausgestattet sind.

Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)

19. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Maßnahmen vorlegen, die ergriffen wurden, um die körperliche und psychische Unversehrtheit von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu schützen, insbesondere in Bezug auf medizinische oder sonstige Behandlung ohne die freie Zustimmung der Person nach vorheriger Aufklärung, einschließlich unfreiwilliger Unterbringung in Einrichtungen, Zwangssterilisation und Zwangsabtreibung im Fall von Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Art. 18)

20. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben oder zu wechseln, die ihnen nicht aufgrund einer Beeinträchtigung entzogen werden darf, und ihre Freizügigkeit auszuüben, einschließlich ihres Rechts, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen und in ihr Land einzureisen oder jedes Land zu verlassen;

b) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Diskriminierung aufgrund von Behinderung in Gesetz und Praxis zu beseitigen und die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen bei Formalitäten und Verfahren im Zusammenhang mit Migration, Asyl, der Ausstellung von Reisepässen sowie Einreise- und Aufenthaltsgenehmigungen zu gewährleisten;

c) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um zu gewährleisten, dass Migrierende, Flüchtlinge und Asylsuchende mit Behinderungen in Einwanderungsverfahren geeignete Unterstützung erhalten und dass für sie angemessene Vorkehrungen getroffen werden;

d) Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, die in entlegenen und ländlichen Gebieten leben, und diejenigen, die noch in Einrichtungen leben, mit Dokumenten ausgestattet werden und einen Personalausweis haben;

e) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass jedes neugeborene Kind mit einer Behinderung nach der Geburt in ein Register eingetragen wird und einen Namen und eine Staatsangehörigkeit erhält. Inwieweit das Geburtenregistrierungssystem mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet ist, um die frühzeitige Registrierung von Kindern mit Behinderungen zu gewährleisten, insbesondere von Kindern, die in entlegenen und ländlichen Gebieten, in Situationen der Binnenvertreibung oder in Flüchtlingslagern leben;

f) ergriffene Maßnahmen zur Information und Unterstützung der Eltern von Kindern mit Behinderungen in Bezug auf das Recht ihrer Kinder, nach der Geburt registriert zu werden, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft (Art. 19)

21. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) ergriffene Gesetzgebungsmaßnahmen zur Anerkennung des Rechts von Menschen mit Behinderungen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Beeinträchtigung ihren Aufenthaltsort zu wählen, zu entscheiden, mit wem sie leben wollen, und Zugang zu sozialer Unterstützung und Sicherheit zu haben, ausgehend von ihren individuellen Erfordernissen;

b) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen bei der Wahl ihres Aufenthaltsorts und der Entscheidung, wo und mit wem sie leben, ihre Autonomie und Selbstbestimmung wahren, dass sie nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben, und dass sie selbst Entscheidungen über Möglichkeiten inklusiven Wohnens in der lokalen Gemeinschaft treffen;

c) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort Zugang zu einer Reihe gemeindenaher Unterstützungsdienste haben, zu Hause, in Einrichtungen und sonstiger Art, einschließlich der persönlichen Assistenz, die sie selbst kontrollieren und verwalten (Programme für selbstbestimmtes Leben) und die ihren individuellen Erfordernissen und Präferenzen Rechnung trägt;

d) bestehende Maßnahmen, die die Verfügbarkeit von Unterstützung und Diensten für ein selbstbestimmtes Leben, die Alter, Geschlecht und Beeinträchtigung berücksichtigen, stärker in das Bewusstsein von Menschen mit Behinderungen rücken;

e) Schritte, die unternommen wurden, um zu verhindern, dass in Zeiten der Finanzkrise ergriffene Maßnahmen Menschen mit Behinderungen unverhältnismäßig stark beeinträchtigen und dass diese Maßnahmen zu einem Abbau gemeindenaher Dienste und sozialer Unterstützung für Menschen mit Behinderungen führen und dadurch ihre Fähigkeit zu selbstbestimmtem Leben und Inklusion in der Gemeinschaft einschränken oder sie der Isolation oder Segregation aussetzen;

f) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass für die Allgemeinheit bereitgestellte gemeindenahe Dienste und Einrichtungen, einschließlich Wohnraum, für Menschen mit Behinderungen zugänglich, erschwinglich und verfügbar sind und ihre persönlichen Erfordernisse sowie Geschlecht, Alter und Beeinträchtigung berücksichtigen;

g) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen gleichberechtigt mit anderen in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung politischer Konzepte zur Bereitstellung gemeindenaher Dienste einzubeziehen;

h) beschlossene und umgesetzte Deinstitutionalisierungsstrategien und -pläne mit Basislinien, Indikatoren, Zielvorgaben, Richtwerten, Fristen und ausreichenden Haushaltszuweisungen. Inwieweit diese Strategien und Pläne nachhaltig sind, das Menschenrechtsmodell von Behinderung einbeziehen, sicherstellen, dass niemand aufgrund seiner Beeinträchtigung gezwungen wird, in Einrichtungen jeglicher Art zu leben oder dorthin zurückzukehren, und Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen in vollem Umfang und auf konstruktive Weise an ihrer Gestaltung und Umsetzung beteiligen;

i) Schritte, die unternommen wurden, um das Personal von Wohneinrichtungen für langfristige Aufenthalte umzuschulen, bevor es in gemeindenahen Diensten arbeitet;

j) Daten zur Veranschaulichung der Anstrengungen und Schritte, die unternommen wurden, um zu einer Unterbringung und Betreuung außerhalb von Einrichtungen sowie zu individuell angepasster persönlicher sozialer Sicherheit und Unterstützung innerhalb der

lokalen Gemeinschaft zu gelangen, unter anderem aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter. Inwieweit Menschen mit Behinderungen, unabhängig vom Aufenthaltsort, das Gefühl haben, dass sie hinreichend fähig sind, selbst zu entscheiden, und somit die Kontrolle über wichtige Entscheidungen in ihrem täglichen Leben haben.

Persönliche Mobilität (Art. 20)

22. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, die unter anderem im Rahmen der öffentlichen Beschaffung ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu den erforderlichen persönlichen Mobilitätshilfen, Geräten und sonstigen unterstützenden Technologien, zu menschlicher und tierischer Assistenz sowie Mittelspersonen haben, die erschwinglich und von annehmbarer Qualität sind, auf universellem Design beruhen, den jeweiligen individuellen Erfordernissen gerecht werden und die Autonomie von Menschen mit Behinderungen stärken;

b) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um diejenigen, die Mobilitätshilfen, Geräte und sonstige unterstützende Technologien erforschen, entwickeln, gestalten und herstellen, zu ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen;

c) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, und Fachkräften Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anzubieten;

d) den Prozentsatz des öffentlichen Haushalts zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Beschaffung von Mobilitätshilfen, Geräten und sonstigen unterstützenden Technologien, die ihnen spontane und unabhängige Mobilität ermöglichen.

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen (Art. 21)

23. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit gleichberechtigt mit anderen durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation ausüben können;

b) gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass für die Allgemeinheit bereitgestellte Informationen auch Menschen mit Behinderungen zeitnah und ohne zusätzliche Kosten in barrierefreien Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten von Beeinträchtigungen geeignet sind, zur Verfügung stehen;

c) gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Dienste für die Allgemeinheit anbieten, und Massenmedien, die Informationen bereitstellen, auch über das Internet, dies in Formaten und Formaten tun, die für alle Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind, unter anderem indem die Verwendung und Einhaltung der neuesten Normen der Web Accessibility Initiative gewährleistet wird;

d) Maßnahmen, die zur Anerkennung der Gebärdensprache(n) als Amtssprache(n) ergriffen wurden, und ergriffene Maßnahmen, einschließlich Haushaltszuweisungen, zur Förderung des Erlernens der Gebärdensprache, der Verfügbarkeit einer qualifizierten Gebärdendolmetschung und der Verwendung der Gebärdensprache in allen Umfeldern, besonders im Bildungswesen, am Arbeitsplatz und in der Gemeinschaft;

e) den Prozentsatz öffentlicher Websites, die den neuesten Richtlinien für barrierefreie Webinhalte entsprechen;

f) den Prozentsatz der Direktübertragungen (Stunden) und den Prozentsatz der Wiederholungen (Stunden) auf öffentlich-rechtlichen Fernsehkanälen, privaten Kanälen und Webplattformen, die mit Untertiteln, Bildunterschriften, hochwertiger Gebärdendolmetschung oder hochwertiger Audiobeschreibung versehen sind.

Achtung der Privatsphäre (Art. 22)

24. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um das Recht aller Menschen mit Behinderungen auf Achtung der Privatsphäre, des Familienlebens, des Schriftverkehrs, der Ehre und des Rufes auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu schützen, unabhängig von der Beeinträchtigung, dem Geschlecht, dem Alter, dem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben;

b) ergriffene Maßnahmen, darunter geeignete und barrierefreie Beschwerdemechanismen und -verfahren im Fall willkürlicher und/oder rechtswidriger Eingriffe in das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Privatsphäre sowie wirksame und barrierefreie Rechtsbehelfe in Fällen von Verletzungen des Rechts auf Privatsphäre;

c) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Dienstleistende, professionelle Betreuungspersonen und alle anderen Personen, die Menschen mit Behinderungen unterstützen, sich des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Privat- und Familienleben bewusst und entsprechend geschult sind, mit dem Ziel, willkürliche Eingriffe zu vermeiden und Rechenschaftspflicht hinsichtlich eines Kodex für ethisches Verhalten zu gewährleisten;

d) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten, digitalisierten Datenbanken und Akten von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Informationen über die Gesundheit und die Rehabilitation, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort vor rechtswidrigen und willkürlichen Eingriffen zu schützen.

Achtung der Wohnung und der Familie (Art. 23)

25. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen ihre Rechte in Bezug auf Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften ohne Diskriminierung, gleichberechtigt mit anderen und auf der Grundlage ihrer freien Zustimmung nach vorheriger Aufklärung ausüben;

b) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter zu gewährleisten, gleichberechtigt mit anderen und auf der Grundlage ihrer freien und vollen Zustimmung nach vorheriger Aufklärung eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen;

c) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Informationen über Dienste auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit in barrierefreien Formaten und unter Achtung ihrer Privatsphäre zur Verfügung gestellt werden, und Maßnahmen, die ergriffen wurden, um wirksamen Zugang zu geschlechtergerechten und altersgemäßen Informationen, Aufklärungsinhalten und Diensten auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu gewährleisten, und ob diese

Maßnahmen die Bereitstellung der notwendigen Unterstützung zur Ausübung der Rechte in Bezug auf die Achtung der Familie und den Zugang zu Familienplanung, Reproduktionshilfen sowie Adoptions- oder Pflegschaftsprogrammen umfassen. Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass das Gesundheitspersonal und andere Fachkräfte und Unterstützende von Menschen mit Behinderungen regelmäßig und angemessen zu diesen Fragen geschult und für sie sensibilisiert werden;

d) Maßnahmen, die zum Schutz des Rechts von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, auf Erhalt ihrer Fruchtbarkeit ergriffen wurden, auch durch das Verbot erzwungener und unfreiwilliger Sterilisationen und Schwangerschaftsabbrüche, insbesondere von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Menschen, die noch unter Vormundschaft stehen oder für die andere Bestimmungen zur ersetzenden Entscheidungsfindung gelten;

e) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf Vormundschaft, Adoption von Kindern oder ähnliche Rechtsinstitute gleichberechtigt mit anderen ausüben und dass in allen Fällen das Kindeswohl (*best interest of the child*) ausschlaggebend ist;

f) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Eltern mit Behinderungen, die darum ersuchen, bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung angemessene Unterstützung erhalten, einschließlich barrierefreier und inklusiver gemeindenaher Unterstützung;

g) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Vätern, Müttern und Familien von Kindern mit Behinderungen eine Reihe zu Hause, in Einrichtungen und gemeindenaher erbrachter hochwertiger Unterstützungsdienste anzubieten, mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern;

h) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass kein Kind aufgrund einer Beeinträchtigung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von seinen Eltern getrennt wird;

i) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass Kinder mit Behinderungen, deren Eltern nicht in der Lage sind, für sie zu sorgen, in Einrichtungen untergebracht werden, und für sie andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie oder, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld bereitzustellen. Inwieweit Deinstitutionalisierungsstrategien und -programme mit Basisindikatoren, Richtwerten und Fristen angenommen wurden, die Kinder mit Behinderungen angemessen unterstützen, ihr Recht auf ein Familienleben auszuüben.

Bildung (Art. 24)

26. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Bildungsgesetze eine inklusive und hochwertige Bildung vorsehen, mit einem klaren Verständnis von inklusiver Bildung, einschließlich eines materiellen und durchsetzbaren Rechts auf inklusive Bildung für alle Menschen mit Behinderungen, einer ausdrücklichen „Nichtablehnungsklausel“ für alle Schulen und dem Recht, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden. Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass es in Fällen des Ausschlusses von der Bildung aufgrund einer Beeinträchtigung wirksame Rechtsbehelfe gibt;

b) das Vorhandensein einer fortschrittlichen und umfassenden Politik zur Umgestaltung des Bildungssystems und einer Strategie zur Umsetzung der inklusiven Bildung,

auf die sich die zuständigen Ministerien verständigt haben und die mit ausreichenden Haushaltsmitteln ausgestattet ist, um die notwendigen Voraussetzungen für ihre Realisierung zu schaffen, ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit, im Einklang mit dem Übereinkommen. Inwieweit Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen konstruktiv in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung einer solchen Strategie einbezogen werden;

c) Maßnahmen, die allen Kindern mit Behinderungen den Besuch inklusiver Bildungsumfelder ermöglichen und insbesondere die Zahl der Kinder mit Behinderungen verringern, die keine Schule besuchen, segregierte Schulen besuchen oder auf Teilzeitbasis am Unterricht teilnehmen, und Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl der Kinder mit Behinderungen, die reguläre Vor-, Grund- und Sekundarschulen besuchen, auf der Grundlage barrierefreier Lehrpläne, physischen Zugangs und barrierefreier Kommunikationsmittel und -formen;

d) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Verantwortung für die Umsetzung und Evaluierung der Bildungspolitik für Menschen mit Behinderungen beim Bildungsministerium liegt;

e) Informationen über positive Maßnahmen, die zur Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung für Menschen mit Behinderungen ergriffen wurden;

f) die Zahl und den Anteil inklusiver Bildungseinrichtungen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind, einschließlich barrierefreier Lehrpläne, physischen Zugangs und barrierefreier Kommunikationsmittel und -formen;

g) die Zahl und den Anteil der Menschen mit Behinderungen unter der Schülerschaft, die sich nach wie vor in segregierten Umfeldern befinden, und derjenigen, die mit angemessener, individuell angepasster Unterstützung von segregierten Umfeldern in reguläre inklusive Bildungsumfelder überführt werden;

h) die Zahl und den Anteil der Menschen mit Behinderungen unter der Schülerschaft im Vergleich zur Gesamtschülerschaft, die in regulären inklusiven Bildungsumfeldern eingeschrieben sind und die Grundschulbildung abgeschlossen haben, und den entsprechenden in der Sekundar- und Hochschulbildung eingeschriebenen Prozentsatz und Anteil im Vergleich zur Gesamtschülerschaft. Schulabbruchquoten von Menschen mit Behinderungen im Vergleich zur Gesamtschülerschaft in der Grund-, Sekundar- und Hochschulbildung. Den Prozentsatz der Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die Zugang zu allen Bildungs- und Ausbildungsebenen haben;⁶

i) den Prozentsatz der Schulen mit Zugang zu Elektrizität, zum Internet für pädagogische Zwecke, zu Computern für pädagogische Zwecke, zu angepassten Schulinfrastrukturen und -materialien für Menschen mit Behinderungen, zu nach Geschlecht getrennten einfachen sanitären Einrichtungen und zu einer einfachen Gelegenheit zum Händewaschen (gemäß den Definitionen der Indikatoren für Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene für alle);⁷

j) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom regulären Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund einer Beeinträchtigung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

⁶ Ebd., Indikator 4.5.1.

⁷ Ebd., Indikator 4.a.1.

k) Maßnahmen, die ergriffen wurden, damit Menschen mit Behinderungen nicht länger für die Zuweisung von Schulen auf der Grundlage von Beeinträchtigungen beurteilt werden und stattdessen der Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen für ihre wirksame Teilhabe an regulären, inklusiven Bildungsumfeldern frühzeitig ermittelt wird;

l) Maßnahmen, die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einer inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Vor-, Grund- und Sekundarschulbildung erhalten können;

m) gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden;

n) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, die innerhalb des regulären Bildungssystems die Schule besuchen, Zugang zu der von ihnen benötigten Unterstützung haben, unter anderem durch einen individuell angepassten Unterstützungsplan, der ihre Ansichten, ihren Willen und ihre Präferenzen gebührend berücksichtigt, und Maßnahmen, die ihre wirksame Bildung erleichtern, insbesondere für Personen, die ein hohes Maß an Unterstützung benötigen;

o) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Erfordernisse in Bezug auf Bildung und Sprache/Kommunikation frühzeitig ermittelt werden, im Einklang mit dem Menschenrechtsmodell von Behinderung und auf nichtdiskriminierende Weise;

p) Schritte, die unternommen wurden, um das Erlernen von Brailleschrift, sonstigen alternativen Schriften, ergänzenden und alternativen Formen, vielfältigen Mitteln und Formaten der Kommunikation, Sprech- und mündlichen Fertigkeiten und Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten zu erleichtern, und Schritte, die unternommen wurden, um die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring zu erleichtern;

q) Schritte, die unternommen wurden, um von früher Kindheit an das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosengemeinschaft zu erleichtern;

r) Schritte, die unternommen wurden, um sicherzustellen, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet;

s) Maßnahmen, die gewährleisten, dass für alle Lehrkräfte und das gesamte schulische Personal, einschließlich der pädagogischen Assistenzkräfte und des spezialisierten Unterstützungspersonals, im öffentlichen wie im privaten Sektor Programme zur Unterstützung der Entwicklung inklusiver Bildung angeboten werden;

t) den Anteil der Lehrkräfte aus dem Regel- und Sonderschulbereich, die inklusivpädagogisch ausgebildet sind;

u) ergriffene Maßnahmen, einschließlich positiver Maßnahmen, zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache und/oder Brailleschrift ausgebildet sind, im regulären Bildungssystem;

v) gesetzgeberische und politische Maßnahmen, einschließlich der Zuweisung von Haushaltsmitteln und der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zu allgemeiner tertiärer Bildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.

Gesundheit (Art. 25)

27. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zu erschwinglichen, barrierefreien, hochwertigen und kultursensiblen Gesundheitsdiensten, einschließlich unterstützender und adaptiver Technologie, im privaten und öffentlichen Bereich, auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der psychischen Gesundheit und der psychosozialen Unterstützung, haben;

b) gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, die sicherstellen, dass alle Informationen über Dienste, Interventionen und Behandlungen auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung und alle Initiativen der Gesundheitsförderung, einschließlich allgemeiner Kampagnen für die öffentliche Gesundheit, den Erfordernissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen und für sie in verschiedenen Formaten und Sprachen zugänglich sind;

c) Haushaltszuweisungen für die Verbesserung der Barrierefreiheit von Gesundheitsdiensten und -einrichtungen als Prozentsatz des allgemeinen Gesundheitshaushalts, aufgeschlüsselt nach ländlichen und städtischen Gebieten;

d) Maßnahmen, die sicherstellen, dass Gesundheitsdienste und Programme für die Früherkennung und Frühintervention zur Verfügung stehen und geeignet sind, das Auftreten sekundärer Behinderungen zu vermeiden beziehungsweise gering zu halten, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, Frauen und älteren Menschen, auch in ländlichen Gebieten;

e) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Zugang zur ganzen Vielfalt der Gesundheits- und Rehabilitationsdienste in ihren eigenen Gemeinschaften, auch in ländlichen Gebieten, haben;

f) gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass alle Gesundheitsdienste und -behandlungen, insbesondere im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, für Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der freien Zustimmung nach vorheriger Aufklärung bereitgestellt werden;

g) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass das Menschenrechtsmodell von Behinderung und die Achtung der Würde, der Autonomie und der Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen in die Ausbildungslehrpläne aller Fachkräfte im Bereich Medizin und Gesundheit, einschließlich des gemeindenahen Gesundheitspersonals, und in die ethischen Normen für die öffentliche und private Gesundheitsversorgung im gesamten Hoheitsgebiet des Vertragsstaats aufgenommen werden;

h) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um beim Zugang zu Krankenversicherung, Lebensversicherung und anderen damit zusammenhängenden Versicherungen den Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten;

i) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsdiensten aufgrund von Behinderung zu verhindern. Maßnahmen, die sicherstellen, dass ältere Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu altersbezogenen Gesundheitsdiensten nicht diskriminiert werden. Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Frauen mit Behinderungen den gleichen Zugang zu Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit haben wie Frauen ohne Behinderungen.

Vermittlung von Fähigkeiten und Rehabilitation (Art. 26)

28. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Dienste und Programme zur Vermittlung von Fähigkeiten und zur Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen so konzipiert und durchgeführt werden, dass diese ein Höchstmaß an Selbstbestimmung, umfassende körperliche, psychische, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Inklusion in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens erreichen und bewahren können. Inwieweit diese Dienste und Programme unter Berücksichtigung des Menschenrechtsmodells von Behinderung konzipiert und durchgeführt werden, frühzeitige und multidisziplinäre Interventionen umfassen, Alters- und Geschlechterperspektiven und die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen einbeziehen, erschwinglich und barrierefrei sind und geeignete unterstützende und adaptive Technologien beinhalten;

b) Maßnahmen und Verfahren, die beschlossen wurden, um sicherzustellen, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Diensten und Programmen zur Vermittlung von Fähigkeiten und zur Rehabilitation barrierefrei, umfassend, sektorübergreifend und menschenrechtsbasiert ist; Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Programme freiwilliger Natur sind und in enger Zusammenarbeit mit Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, konzipiert werden;

c) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Dienste und Programme zur Vermittlung von Fähigkeiten und zur Rehabilitation auch in ländlichen Gebieten so gemeindenah wie möglich angeboten werden. Die Zahl und den Prozentsatz der lokalen Optionen zur Vermittlung von Fähigkeiten und zur Rehabilitation, die Menschen mit Behinderungen innerhalb der lokalen Gemeinschaft zur Verfügung stehen;

d) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass das Menschenrechtsmodell von Behinderung in die Ausbildungslehrpläne und Leitlinien für die Fachkräfte und Mitarbeitenden in Programmen zur Vermittlung von Fähigkeiten und zur Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen aufgenommen wird;

e) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung von unterstützenden Geräten, Mobilitätshilfen und modernen Technologien zu fördern, die für Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Fähigkeiten und der Rehabilitation bestimmt sind, auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit;

f) die Zahl und den Prozentsatz der Menschen mit Behinderungen, die der Ansicht sind, dass Rehabilitationsinitiativen sektorübergreifend und von ausreichender Qualität sind.

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

29. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) Maßnahmen, einschließlich positiver Maßnahmen, die ergriffen wurden, um in Gesetzgebung und Praxis anzuerkennen und zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihr Recht ausüben, eine Beschäftigung in einem offenen, inklusiven und für sie zugänglichen Arbeitsumfeld frei zu wählen oder anzunehmen, insbesondere das Recht auf eine frei gewählte Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt;

b) inwieweit Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen aktiv an der Gestaltung und Umsetzung von politischen Konzepten und Programmen zur Förderung ihrer Inklusion in den offenen Arbeitsmarkt beteiligt waren;

- c) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Menschen mit Behinderungen Arbeitsmöglichkeiten außerhalb von geschützten Werkstätten zu bieten und sicherzustellen, dass für Menschen mit Behinderungen, die noch in solchen Einrichtungen arbeiten, faire Arbeitsbedingungen gelten, einschließlich gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
- d) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen mit Behinderungen, vor Diskriminierung in allen Phasen der Beschäftigung, einschließlich der Auswahl, der Einstellung, der Weiterbeschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, auch im öffentlichen Sektor, und in jeder Form der frei gewählten Beschäftigung zu gewährleisten, und Maßnahmen, die zur Anerkennung des Rechts von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen zu arbeiten, insbesondere des Rechts auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, ergriffen wurden;
- e) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um gleiche, gerechte und vorteilhafte Arbeitsbedingungen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen mit Behinderungen, zu gewährleisten, was Chancengleichheit und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und Abhilfe bei Missständen umfasst;
- f) bestehende Mechanismen und Verfahren für Menschen mit Behinderungen zur Bekämpfung von Diskriminierung in allen die Beschäftigung und die Arbeitsbedingungen betreffenden Angelegenheiten. Statistische Daten über die Zahl der Beschwerden und deren Ergebnis;
- g) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- h) Gesetzgebungs-, Haushalts-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung haben;
- i) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen mit Behinderungen, auf dem offenen Arbeitsmarkt zu fördern und sie bei der Arbeitssuche, der Arbeitsaufnahme, dem Erhalt des Arbeitsplatzes und dem beruflichen Wiedereinstieg zu unterstützen; Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Wiederbeschäftigung von Menschen mit Behinderungen, die infolge von Privatisierung, Personalabbau und/oder wirtschaftlicher Umstrukturierung öffentlicher und privater Unternehmen entlassen wurden, zu erleichtern, und ihre Auswirkungen;
- j) Maßnahmen, die dazu ermutigen, Programme für Tätigkeiten auf eigene Rechnung und selbstständige Tätigkeiten durchzuführen, um unternehmerische Initiative zu fördern;
- k) nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor;
- l) die Auswirkungen von Maßnahmen, einschließlich positiver Maßnahmen, auf die Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor;
- m) bestehende Maßnahmen, die sicherstellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden, dass sich Arbeitgebende und Arbeitnehmende ohne Behinderungen regelmäßig zu angemessenen Vorkehrungen fortbilden können und dass für den Fall der Versagung angemessener Vorkehrungen Strafmaßnahmen greifen;

- n) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, einschließlich Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, Zugang zu Programmen für die berufliche und fachliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg haben;
- o) nach Geschlecht aufgeschlüsselte statistische Daten über die Beschäftigung der Erwerbsbevölkerung mit Behinderungen im öffentlichen wie im privaten Sektor gegenüber der gesamten Erwerbsbevölkerung, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Art der Arbeit und anderen relevanten Faktoren, im Vergleich zu den Beschäftigungsquoten von Männern und Frauen ohne Behinderungen;
- p) den durchschnittlichen Stundenverdienst weiblicher und männlicher Beschäftigter, nach Beruf und Altersgruppe und für Menschen mit Behinderungen;⁸
- q) die Arbeitslosenquote, nach Geschlecht und Altersgruppe und für Menschen mit Behinderungen;⁹
- r) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht Zwangsarbeit, Ausbeutung oder Sklaverei ausgesetzt werden, einschließlich Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung sowie Überwachungs- und Beschwerdemechanismen.

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)

30. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

- a) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Kinder mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen Zugang zu geeigneten barrierefreien und erschwinglichen allgemeinen Sozialprogrammen und -diensten, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, haben;
- b) Garantien, dass sich die in Zeiten der Finanzkrise ergriffenen Maßnahmen nicht nachteilig und diskriminierend auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen, Kindern, älteren Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen, die in Haushalten mit niedrigem Einkommensniveau leben, oder ihre Fähigkeit, Zugang zu allgemeinen und behinderungsspezifischen Sozialprogrammen zu erhalten, auswirken;
- c) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Auswahlkriterien und die Höhe der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen in allgemeinen und behinderungsspezifischen Sozialprogrammen mit dem Menschenrechtsmodell in Einklang stehen, auch indem die Barrieren, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, und die Mehrkosten im Zusammenhang mit Behinderung berücksichtigt werden;
- d) bestehende rechtliche oder politische Maßnahmen oder Regelungen, die sicherstellen, dass finanzielle Ansprüche und Zuwendungen für Menschen mit Behinderungen direkt an diese ausgezahlt werden;
- e) den Anteil der Bevölkerung, dessen Einkommen weniger als 50 Prozent des Medians beträgt, nach Alter, Geschlecht und Menschen mit Behinderungen;¹⁰

⁸ Ebd., Indikator 8.5.1.

⁹ Ebd., Indikator 8.5.2.

¹⁰ Ebd., Indikator 10.2.1.

- f) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen vollen (physischen und die Informationen betreffenden) Zugang zu allgemeinen und behinderungsspezifischen Sozialschutzprogrammen haben. Den Umfang der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Existenz solcher Programme stärker ins Bewusstsein zu rücken;
- g) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Wasser und sanitäre Einrichtungen im öffentlichen Raum für Menschen mit Behinderungen verfügbar und vollständig zugänglich sind;
- h) die für die soziale Sicherheit von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem Übereinkommen bereitgestellten Haushaltsmittel als Prozentsatz des Gesamtsozialhaushalts;
- i) bestehende Maßnahmen, die sich speziell Behinderungsfragen widmen und das Thema Behinderung systematisch in das Konzept des sozialen Basisschutzes integrieren;
- j) den Prozentsatz der Bevölkerung, der von sozialem Basisschutz/Sozialschutzsystemen erfasst wird, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und mit getrennter Ausweisung der Kinder, Arbeitslosen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen, Schwangeren/Neugeborenen, Opfer von Arbeitsunfällen, Armen und Schwachen;¹¹
- k) Maßnahmen, die sicherstellen, dass das Thema Behinderung systematisch in Armutsbekämpfungsstrategien integriert wird, einschließlich spezifischer Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen, Mädchen und ältere Menschen;
- l) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Zugang von Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die besonders ausgegrenzt sind, wie Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen, Migrierende, in Armut lebende Menschen und Menschen in ländlichen Gebieten, zu Sozialschutzprogrammen zu gewährleisten, insbesondere zu Programmen und Strategien der Armutsbekämpfung, die geschlechtergerecht und altersgemäß sind und mit Behinderungen zusammenhängende Mehrkosten abdecken;
- m) Maßnahmen, die ergriffen, und Haushaltsmittel, die zugewiesen wurden, um zu gewährleisten, dass die Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen ausreichende Schulung, Beratung, finanzielle Unterstützung, einschließlich Geld- und Sachleistungen, sowie Kurzzeitbetreuung umfasst und ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft erleichtert;
- n) bestehende Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu öffentlich geförderten Wohnbauprogrammen, unter anderem durch ein Beschaffungswesen, das den Standards für Barrierefreiheit und den Grundsätzen des universalen Designs entspricht;
- o) Maßnahmen, die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu beitragspflichtigen und beitragsfreien Leistungen und Programmen der Altersversorgung für Menschen mit Behinderungen haben.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

31. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

¹¹ Ebd., Indikator 1.3.1.

- a) den Anteil der Bevölkerung, der der Ansicht ist, dass die Entscheidungsfindung inklusiv und bedarfsorientiert ist, nach Geschlecht, Alter, etwaiger Behinderung und Bevölkerungsgruppe;¹²
- b) gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur Gewährleistung der politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit psychosozialen oder intellektuellen Beeinträchtigungen, unter anderem durch die Beseitigung jeglicher Einschränkungen bei der Ausübung der politischen Rechte in Gesetz und Praxis;
- c) die Stellenverteilung in öffentlichen Institutionen (nationalen und lokalen Gesetzgebungsorganen, öffentlichem Dienst und Rechtsprechungsorganen), aufgeschlüsselt nach Altersgruppe, Geschlecht, Menschen mit Behinderungen und Bevölkerungsgruppen, im Vergleich zur nationalen Stellenverteilung;¹³
- d) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um das Recht aller Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, allein oder mit Unterstützung durch eine Person ihrer Wahl und unter voller Achtung ihrer freien Willensäußerung in geheimer Abstimmung ihre Stimme abzugeben;
- e) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um bei Wahlen die vollständige Barrierefreiheit der Verfahren, Umfelder, Einrichtungen und Materialien zu gewährleisten;
- f) Maßnahmen, einschließlich positiver Maßnahmen, die ergriffen wurden, damit Menschen mit Behinderungen bei Wahlen kandidieren, gewählt werden, ein Amt wirksam innehaben und öffentliche Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrnehmen können;
- g) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die konstruktive Partizipation aller Menschen mit Behinderungen, insbesondere der Frauen und Kinder mit Behinderungen, an Entscheidungsprozessen in öffentlichen Angelegenheiten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern und sie dazu zu ermutigen, unter anderem indem gewährleistet wird, dass diese Prozesse barrierefrei und inklusiv sind;
- h) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien zu fördern;
- i) Unterstützung für Menschen mit Behinderungen bei der Bildung und Führung von Organisationen, die ihre Rechte und Interessen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene vertreten.

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)

32. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

- a) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, auch unter Berücksichtigung von Kindern mit Behinderungen, Zugang zu Stätten und Diensten für Kultur, Erholung, Tourismus und Sport im öffentlichen und privaten

¹² Ebd., Indikator 16.7.2.

¹³ Ebd., Indikator 16.7.1.

Sektor haben, unter anderem durch eine mit Auflagen verbundene öffentliche Beschaffung und öffentliche Finanzierung;

b) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass kulturelle Materialien und Inhalte für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind, unter anderem durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie;

c) Maßnahmen, die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in barrierefreien Formaten haben;

d) Maßnahmen, die zur Anerkennung und Förderung des Rechts von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, ergriffen wurden, einschließlich Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen;

e) Maßnahmen, einschließlich der Partizipation an einschlägigen internationalen Bemühungen wie dem Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte und anderweitig lesebehinderte Personen¹⁴, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Gesetze über geistiges Eigentum keine Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellen Materialien darstellen;

f) Maßnahmen, die zur Anerkennung und Unterstützung der spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität von Gehörlosen, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur von Menschen mit Behinderungen, ergriffen wurden;

g) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Menschen mit Behinderungen dazu zu ermutigen und dabei zu fördern, gleichberechtigt mit anderen so umfassend wie möglich an breiten sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzuhaben;

h) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und um zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

i) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilhaben können, einschließlich im schulischen Bereich;

j) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Diensten haben, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden seitens der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten;

k) die Haushaltsmittel, die für von Menschen mit Behinderungen organisierte und entwickelte behinderungsspezifische Sportaktivitäten bereitgestellt wurden, als Prozentsatz des gesamten öffentlichen Sportbudgets.

Statistik und Datensammlung (Art. 31)

33. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

¹⁴ Verfügbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:22018A0221\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:22018A0221(01)).

- a) Schritte, die unternommen wurden, um Datensammlungsinstrumente im Einklang mit dem Menschenrechtsmodell von Behinderung und mit Schwerpunkt auf den behindernden Barrieren, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, zu entwickeln;
- b) Schritte, die unternommen wurden, um menschenrechtsbasierte Indikatoren in die Datensammlung und -analyse einzubeziehen, unter anderem unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, ethischer Grundsätze, der gesetzlichen Schutzvorschriften, des Datenschutzes, der Vertraulichkeit und der Privatsphäre;
- c) Schritte, die unternommen wurden, um die volle und konstruktive Partizipation von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, am gesamten Prozess (Gestaltung/Planung, Durchführung, Analyse und Verbreitung) der Datensammlung und Forschung zu gewährleisten, unter anderem durch die Stärkung der Kapazitäten dieser Organisationen;
- d) Schritte, die unternommen wurden, um zwischen allen Stellen, die Daten über Menschen mit Behinderungen sammeln, koordinierte Systeme einzurichten, was Zuverlässigkeit gewährleistet und Diskrepanzen verringert;
- e) Schritte, die zur weiteren Aufschlüsselung der Daten nach Alter, Geschlecht und anderen relevanten Faktoren unternommen wurden, um die Barrieren, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen, damit politische Konzepte zur Durchführung des Übereinkommens ausgearbeitet und umgesetzt werden können;
- f) Schritte, die unternommen wurden, um die Verbreitung von Statistiken in für Menschen mit Behinderungen barrierefreien Formaten zu gewährleisten.

Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

34. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

- a) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass politische Konzepte und Programme zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf dem Menschenrechtsmodell von Behinderung beruhen;
- b) Schritte, die unternommen wurden, um die durchgehende Berücksichtigung des Themas Behinderung in Programmen und Projekten, die im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit entwickelt werden, zu gewährleisten, und inwieweit sie geschlechter- und alterssensibel sind;
- c) Schritte, die zur Schaffung eines Überwachungs- und Rechenschaftsrahmens unternommen wurden, um die Auswirkungen von Programmen, Projekten und politischen Konzepten der internationalen Zusammenarbeit, darunter Programme zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung wie der Prozess zur Weiterverfolgung und Überprüfung, auf Menschen mit Behinderungen zu bewerten;
- d) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um zu gewährleisten, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, inklusiv und barrierefrei ist und in vollem Einklang mit dem Menschenrechtsmodell von Behinderung steht;
- e) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die konstruktive Partizipation von Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen an der Gestaltung, Um-

setzung, Überwachung und Evaluierung von im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit entwickelten Programmen und Projekten auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene zu gewährleisten;

f) Maßnahmen zur Erleichterung und Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten in Bezug auf internationale Zusammenarbeit und Behinderung, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken, unter Einbeziehung und Partizipation von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten;

g) Maßnahmen, die bezüglich der Entwicklung, der Fortschritte und der Wirksamkeit von Programmen zum Austausch von technischem Fachwissen und Sachverstand auf dem Gebiet der Hilfe für Menschen mit Behinderungen ergriffen wurden, einschließlich solcher, die sich auf barrierefreie und unterstützende Technologien beziehen;

h) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus für die Entwicklungsländer und namentlich die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer zu erhöhen, mit dem Ziel, über erheblich mehr hochwertige, aktuelle und verlässliche Daten zu verfügen, die nach Einkommen, Geschlecht, Alter, „Rasse“, Ethnizität, Migrationsstatus, Behinderung, geografischer Lage und sonstigen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselt sind.¹⁵

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Art. 33)

35. Die Vertragsstaaten sollen Informationen über Folgendes vorlegen:

a) ergriffene Maßnahmen zur Bestimmung einer oder mehrerer Anlaufstellen, die innerhalb der staatlichen Struktur gut positioniert und mit ausreichenden Befugnissen ausgestattet sind, um sicherzustellen, dass das Thema Behinderung in allen politischen Konzepten und Programmen durchgehend berücksichtigt wird, und das Ministerium oder die Ministerien, die als Anlaufstelle benannt wurden;

b) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Schaffung oder Bestimmung eines Koordinierungsmechanismus innerhalb der staatlichen Struktur sorgfältig zu prüfen, der entsprechendes Vorgehen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll, und das Ministerium oder die Abteilungen, die an dem Koordinierungsmechanismus beteiligt sind;

c) Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Schaffung und die Funktionsfähigkeit eines Überwachungsrahmens zu gewährleisten, einschließlich eines oder mehrerer unabhängiger Mechanismen für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens, und inwieweit die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Pariser Prinzipien) berücksichtigt wurden, insbesondere hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit, Autonomie und personellen und finanziellen Ausstattung;

d) geschlechter- und alterssensible Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, in den Prozess zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens in vollem Umfang einzubeziehen.

¹⁵ Siehe die endgültige Liste der vorgeschlagenen Indikatoren für die Ziele für nachhaltige Entwicklung (E/CN.3/2016/2/Rev.1, Anhang IV), Zielvorgabe 17.18.

36. Diese Leitlinien werden in der Zukunft aktualisiert werden, um der sich herausbildenden Praxis des Ausschusses in Bezug auf die Anwendung des Übereinkommens Rechnung zu tragen, die aus seinen Abschließenden Bemerkungen, Allgemeinen Bemerkungen und seinen sonstigen Erklärungen hervorgeht.
